

*Feber 2025*

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Familienbande und Erbstreitigkeiten: Ein Millionenvermächtnis vor Gericht

Darüber hinaus werden die bereits diesen Monat in Kraft getretenen Bestimmungen des AIA überblicksartig dargestellt.

In dieser Ausgabe soll die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update bereits unter ausschließlicher Verwendung von KI erfolgen.

### 1. Judikatur

- ▷ **Familienbande und Erbstreitigkeiten: Ein Millionenvermächtnis vor Gericht:** Im Dezember 2024 entschied der Oberste Gerichtshof (OGH) in der Rechtssache 2 Ob 195/24a über eine komplexe Erbstreitigkeit innerhalb einer Familie. Der verstorbene Erblasser hinterließ sechs Kinder, darunter die beiden Streitparteien. Sein Nachlass, mit einem reinen Wert von 2.000.394,27 EUR, wurde dem Beklagten als testamentarischem Alleinerben zugesprochen. **Der Erblasser hatte dem an Morbus Bechterew erkrankten Kläger ohne Gegenleistung gestattet, auf dem Hof M\* zu wohnen.** Nach dem Tod des Vaters verlangte der Beklagte vom Kläger die Räumung des Hofes. Der Kläger erhob daraufhin eine **Klage auf Zahlung von 166.699,52 EUR, die er als seinen Pflichtteilsanspruch geltend machte.**

Die rechtliche Grundlage für die Auseinandersetzung bildeten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zum Erbrecht, insbesondere die Regelungen zu Pflichtteilsansprüchen und deren Berechnung. **Der Kläger argumentierte, dass ihm als pflichtteilsberechtigtem Nachkommen ein Anteil am Nachlass zustehe, der durch die testamentarische Alleinbegünstigung des Beklagten nicht berücksichtigt worden sei. Er machte geltend, dass die ihm gewährte Wohnmöglichkeit auf dem Hof M\* als unentgeltliche Zuwendung zu seinen Lebzeiten zu berücksichtigen sei und somit seinen Pflichtteilsanspruch nicht mindere.**

Das Erstgericht wies die Klage des Klägers ab. In der Berufung bestätigte das Oberlandesgericht Innsbruck diese Entscheidung. Beide Gerichte kamen zu dem Schluss, dass die unentgeltliche Überlassung des Wohnrechts an den Kläger als Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers zu werten sei, die auf den Pflichtteil anzurechnen sei. Sie argumentierten, dass der Wert des unentgeltlichen

Wohnrechts den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch des Klägers übersteige, wodurch kein weiterer Anspruch bestehe.

Der Kläger legte Revision beim OGH ein und argumentierte, dass die Vorinstanzen die Anrechnung der Schenkung falsch beurteilt hätten. Er betonte, dass die unentgeltliche Wohnmöglichkeit keine Schenkung im rechtlichen Sinne darstelle und daher nicht auf den Pflichtteil anzurechnen sei. Zudem führte er an, dass sein gesundheitlicher Zustand und die daraus resultierende Bedürftigkeit berücksichtigt werden müssten.

Der OGH prüfte die vorgebrachten Argumente und die angewandten Rechtsgrundlagen sorgfältig. Er stellte fest, dass die unentgeltliche Überlassung des Wohnrechts tatsächlich als Schenkung im Sinne des § 788 ABGB zu werten sei. Nach dieser Bestimmung sind Schenkungen des Erblassers an pflichtteilsberechtigte Personen auf deren Pflichtteil anzurechnen, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht. Der OGH betonte, dass die Anrechnung von Schenkungen dazu dient, eine Gleichbehandlung der Erben zu gewährleisten und eine Doppelbegünstigung zu vermeiden.

In der Subsumtion kam der OGH zu dem Schluss, dass die Vorinstanzen die Rechtslage korrekt angewendet hatten. Die unentgeltliche Wohnmöglichkeit des Klägers auf dem Hof M\* stelle eine Schenkung dar, die auf seinen Pflichtteil anzurechnen sei. Da der Wert dieser Schenkung den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch übersteige, habe der Kläger keinen weiteren Anspruch auf Zahlung. Der OGH wies daher die Revision des Klägers zurück und bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen.

Diese Entscheidung unterstreicht die Bedeutung der Anrechnung von Schenkungen auf Pflichtteilsansprüche im österreichischen Erbrecht. Sie verdeutlicht, dass unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten an pflichtteilsberechtigte Personen bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt werden müssen, um eine gerechte Verteilung des Nachlasses sicherzustellen. (2 Ob 195/24a)

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Rz 570 f
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>11</sup> Fälle 112, 134, 157, 158, 161b, 253, 255d
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>4</sup> Seiten 173 ff und unter dem Begriff „Anrechnung“

## 2. Gesetzgebung

▷ **Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act):** Der Artificial Intelligence Act (AIA) soll bekannterweise erst am 2. August 2026 in Kraft treten. Einige Bestimmungen sind jedoch ab 2. Februar 2025 zu beachten. So sind die allgemeinen Bestimmungen sowie Verbote bereits seit diesem Monat anwendbar. Der Einsatz bestimmter KI-Systeme, die als Risiko für Demokratie, Sicherheit und Grundrechte gelten, ist nun verboten. Darunter sind:

- a. Manipulative und täuschende KI-Systeme, welche das Verhalten wesentlich verändern, indem die Entscheidungsfindung beeinflusst wird, was zu einer Entscheidung führt, die andernfalls nicht getroffen worden wäre und die einen erheblichen Schaden erzeugt.

- b. KI-Technologien, die die Schutzbedürftigkeit natürlicher Personen in einer Art und Weise ausnützt, die ihr Verhalten beeinflusst und ihnen so Schaden zufügt.
- c. Social Scoring Systeme, die natürliche Personen aufgrund ihres sozialen Verhaltens oder persönlicher Merkmale bewerten. Diese Bewertung muss in Folge zu einer unverhältnismäßigen Schlechterstellung führen.
- d. Predictive Profiling Systeme, die rein statistische Wahrscheinlichkeitsberechnungen durchführen, mit denen aufgrund von persönlichen Merkmalen natürlicher Personen ermittelt werden soll, welchem Risiko diese für die Begehung einer Straftat unterliegen.
- e. KI-Systeme, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern.
- f. Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, die den emotionalen Zustand der Arbeitnehmer oder Schüler erfassen.
- g. Systeme zur biometrischen Kategorisierung, mit denen natürliche Personen individuell auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten kategorisiert werden, um ihre Merkmale wie zum Beispiel ihre politischen Einstellungen oder ihre sexuelle Ausrichtung zu erschließen oder abzuleiten.
- h. Massenüberwachung durch biometrische Erkennung, wodurch Echtzeit Gesichtserkennung in der Öffentlichkeit vorgenommen wird. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen. So können solche Systeme sehr wohl eingesetzt werden für:
  - die die Suche nach Opfer bestimmter Straftaten
  - Die Abwendung einer Gefahr für die körperliche Integrität natürlicher Personen oder die Abwendung der Gefahr eines Terroranschlags
  - Das Aufspüren von Personen, die bestimmte Straftaten begangen haben

Zudem müssen Anbieter und Betreiber von KI Systemen den Nutzer sogenannte KI Kompetenz verschaffen. Deren Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Kontext des KI Einsatzes. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, wie und in welcher Detailtiefe die Kompetenzen vermittelt werden müssen.

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- *Zankl*, Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Rz 295d
- *Zankl*, Zivilrecht 24<sup>4</sup> Seiten 100 f und unter dem Begriff „Künstliche Intelligenz“ und „Rechtliche Behandlung von Künstlicher Intelligenz“